



# „Ich bin kein Rassist, aber...“

Eine vergleichende Analyse zur Historizität des Rassismusbegriffes

Blockseminar Siegen-Kopenhagen:  
Die multikulturelle Stadt im internationalen Vergleich  
Andreas Ingemann Bramsen, Berlin 2010

Betreuerin: Prof. Dr. Susanne Regener, Universität Siegen

Abgegeben am 01.11.2010

# Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	3
These .....	3
Gliederung .....	3
II. ‚Rasse‘ als sozialer Begriff .....	4
Die Semantik des R-Wortes im Dänischen .....	5
Rassismus auf Deutsch .....	7
Beispiel: Die Eurobarometer Xenophobie-Umfrage (1997) .....	8
„Ich bin kein Rassist, aber...“ .....	8
III. Rassismusverhütungsgesetze: Ein europäischer Konsensus des <i>Political Correctness</i> ? ....	9
IV. Strafrecht: Eine nationale Angelegenheit .....	12
Der „Rassismusparagraf“ des dänischen Strafgesetzes .....	12
Das Wörterbuch als Gesetzbuch: Beleidigungseinspruch verworfen .....	14
Volksverhetzung im deutschen Strafgesetzbuch .....	14
V. Zusammenfassung .....	16
VI. Literatur .....	17
Quellenverzeichnis .....	18
Endnoten: Zeitungsartikel .....	18

# I. Einleitung

Im Moment ermittelt der Berliner Staatsanwalt gegen ehemaligen Finanzsenator und Vorstandsmitglied der deutschen Bundesbank Dr. Thilo Sarrazin, ob man ihn der Volksverhetzung anklagen kann.<sup>1</sup> Sarrazin ist u.a. wegen rassistisch angenommene Äußerungen in seinem neuerschienenen Buch „Deutschland schafft sich ab“ (2010) aus seiner Partei, der SPD, ausgeschlossen und vom Bundespräsidenten aus seinem Amt entlassen worden<sup>II</sup>.

Im Nachbarland der Bundesrepublik, Dänemark, begegnet man seit Jahren immer wieder Vorwürfe und Ermittlungen nicht nur gegen Lokalpolitiker, sondern auch gegen Parlamentsabgeordnete auf nationaler und europäischer Ebene, dass sie rassistisch seien und nach der dänischen Parallele des Volksverhetzungsparagrafen, dem im Volksmunde genannten ‚Rassismusparagrafen‘, verurteilt werden sollten. Sind dänische Politiker rassistischer, oder wie lässt sich dieser Unterschied erklären?

## These

Die These ist, dass die Historizität des Rassismusbegriffes zu semantischen Unterschieden des Wortes auf Deutsch bzw. Dänisch beigetragen hat. So wird argumentiert, dass die deutsche Erfahrung mit der faschistisch-rassistischen Ideologie der NS-Gewaltherrschaft 1933-1945 den nachfolgenden Generationen zwar eine Lehre und Motor für Gesetzgebung gewesen ist. Für die Anwendungen der gleichen Gesetze ist sie jedoch eine Bremse gewesen, weil die enge Verknüpfung des Rassismusbegriffes mit der Vergangenheit eine Blindheit gegenüber neue Erscheinungsformen des Rassismus geschafft hat. Dagegen hat in Dänemark bis in die 1970er Jahre hinein die Selbstauffassung geherrscht, ein friedensliebendes und antirassistisches Volk zu sein, was wiederum den Weg für neue Erscheinungsformen des Rassismus gebahnt hat, worauf die Sprache mit neuen Auffassungen hat reagieren können.

## Gliederung

Die Theorie, Menschen in verschiedenen Rassen kategorisieren zu können, wird öffentlich abgelehnt, und doch gibt es nicht zuletzt in offiziellen Texten eine ständige Bezugnahme zur ‚Rasse‘. Dieser Widerspruch wird zunächst durch eine Interpretation der ‚Rasse‘ als soziale Kategorie bewältigt. Der Begriff ‚Rassismus‘ wird anschließend als die zur Rassen-

theorie gehörende Praxis geklärt, und die Kontextabhängigkeit und Historizität des Rassismus im Deutschen bzw. im Dänischen werden anhand offizieller Definitionen verglichen und durch eine methodenkritische Auseinandersetzung mit einer Meinungsumfrage des Eurostats veranschaulicht. Mit der Einführung der Idealtypen des ‚Biorassismus‘ bzw. ‚Neorassismus‘ wird angestrebt, die Debatte zu nuancieren und ihr eine zusätzliche Dimension hinzuzufügen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund werden Institutionen und Gesetze zur Rassismus- und Diskriminierungsverhütung anhand einer vergleichenden historischen Perspektive analysiert, zuerst auf europäischer Ebene und anschließend auf nationaler Ebene, wo argumentiert wird, dass die Entstehungsgeschichte eines antirassistischen Gesetzes zu einer fast ironischen Wirkungsgeschichte desselben führen kann.

## II. ‚Rasse‘ als sozialer Begriff

Der Begriff ‚Rasse‘ ist immer problematisch – im Dänischen sowie im Deutschen, warum es im Duden in einem Passus empfohlen wird, Ausweichformen zu wählen, und auch die dänische Enzyklopädie empfiehlt in einer längeren Erklärung zum Stand der Wissenschaft implizit das Gleiche.<sup>1</sup> Auch offiziell werden Rassentheorien abgelehnt:

‚Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.‘  
(RL 42:43)

Nach dieser Abweisung bezieht sich die zitierte Richtlinie doch immer wieder auf das R-Wort, was auf den ersten Blick als ein Selbstwiderspruch vorkommt. Das ist es aber nicht, solange man Rasse als sozialer Begriff denkt. Der Rassenbegriff ist eben kein zoologisch-biologischer Begriff auf Menschen übertragen, sondern verhält es sich umgekehrt. Dies erklärt sich u.a. mit dem Argument, dass man nur unter domestizierten Zuchttieren von Rassen spricht. Die *Dehnbarkeit* des Begriffs ist ein anderer Hinweis auf dessen sozialen Ursprung: so gut wie jede Gemeinschaft von Menschen ist immer irgendwann als Rasse beschrieben worden (Geulen 2007:13-15).

Der *Rassismus* ist die Praxis der Rassentheorie, und wenn so gut wie jede Gemeinschaft von Menschen irgendwann als Rasse beschrieben worden ist, ist der Weg für unendlich

---

<sup>1</sup> Duden (2006), [denstoredanske.dk:menneskeracer](http://denstoredanske.dk:menneskeracer) am 24.10.10 (Anhang 9)

viele verschiedene Praxen des Rassismus gebahnt. Sie können aber nur alle wahrgenommen werden, wenn wir erkennen, dass Rassismus zugleich *Ideologie* ist – mit anderen Worten eine theoretisch-abstrakte Vorstellung, die eine praktische Wirklichkeit schaffen oder beibehalten möchte. Deshalb kann, so der Historiker Christian Geulen, *„nur ein historischer Blick [...] den Rassismus an die kontextuellen Horizonte zurückbinden, die ihn in den verschiedenen Zeiten und Räumen ermöglichten.“* (Geulen 2007:16).

## Die Semantik des R-Wortes im Dänischen

Wenn der Begriff des Rassismus kontextabhängig ist, ist es durchaus vorstellbar, dass z.B. Gerichte unterschiedliche Praxen aufzeigen werden, obwohl sie sich auf das gleiche Wort beziehen. Mit anderen Worten: Der herrschende Diskurs und die Auffassung von Rassismus, mögen entscheidender sein für das, was politisch gängig ist, als die Gesetze und Gerichtspraxen des jeweiligen Landes.

Es gibt im Dänischen drei Bedeutungen des Rassismus:

- 1) 'en betydning der relaterer sig til nazismens racelære og dens betydning for jøderne
  - 2) en betydning som går ud på en races overlegenhed over andre, dog især med henblik på forholdet mellem sorte og hvide
  - 3) en betydning hvor ordet betoner forskelsbehandling og undertrykkelse eller blot afstandtagen fra grupper af mennesker som godt kan være af samme race som en selv.'
- (Dansk Sprognævn 1991:7)

Der Anthropologe Peter Hervik beleuchtet dieses Bedeutungsfeld durch 50 Interviews mit eingeborenen Dänen (Hervik 1999). Er stellt damit die Bedeutungen empirisch fest, wo Bedeutung 1) vollständig mit seiner Empirie übereinstimmt, während Bedeutung 2) vor allem Assoziationen an die durch die Massenmedien ausgestrahlten amerikanischen Bürgerrechtskämpfe der 1960er und 1970er Jahre erweckt. Die dritte Bedeutung bezeichnet Hervik als einen Diskurs der Verschiedenheit, wo die Majoritätsgruppe der zu diskriminierenden Gruppe irgendein arbiträres Merkmal zuschreibt, sei es Nationalität, physische Erscheinung, Religion, soziokulturelle Züge oder sozioökonomische Züge. Dies wird wegen des fehlenden konsistenten Charakters unterdessen ‚synkretistischen Rassismus‘ genannt (Hervik 1999:111-114).

Wenn man den synkretistischen Rassismus einem (behaupteten) logisch konsistenten ideologischen Rassismus gegenübergestellt, bleibt *ad hoc-Rassismus* als passende Bezeichnung für eine unideologische, kontextabhängige rassistische Praxis. Nur: In Herviks Em-

pirie sowie in dieser Arbeit untermischen sich inzwischen auch die Bedeutungen, warum im Folgenden zwei Idealtypen eingeführt werden:

- 1) einen ‚klassischen‘ biologistischen Typus (= Biorassismus) und
- 2) einen *neuen* Typus, der entstanden ist, nachdem man sonst glaubte, alle Formen des Rassismus losgeworden zu sein (= Neorassismus).

Insgesamt lässt es sich tabellarisch folgendermaßen darstellen:

Ideologischer Rassismus	Adhoc-Rassismus
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ungleichheiten werden theoretisch erklärt und nachgestrebt</li> <li>- Die Wirklichkeit muss der Theorie entsprechen (Geulen 2007:11)</li> <li>- <b>Proaktiv/revolutionär:</b> Eine Gesellschaft im Werden</li> <li>- <b>Beispiel einer Praxis:</b> Die Nürnberger Rassengesetze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Privilegien bedroht (z.B. Sozialleistungen)</li> <li>- <b>Aktive Reaktion:</b> Eine Gruppe fühlt sich vom <i>other</i> bedroht. Die Praxis wird je nach Erscheinungsform des <i>Others</i> angepasst (Hervik 1999:114-115)</li> <li>- <b>Beispiel einer Praxis:</b> Sonderregelung für das inländische Heiraten von Ausländern</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ungleichheiten müssen beibehalten werden.</li> <li>- <b>Reaktiv/affirmativ:</b> Eine bestehende Gesellschaft muss untermauert werden (Geulen 2007:12)</li> <li>- <b>Beispiel einer Praxis:</b> Apartheid in Südafrika</li> </ul>	
Beide beziehen sich auf biologische Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezieht sich auf die Merkmale, die vorhanden sind, sei es Sprache, Sozialklasse oder ethnische Herkunft.</li> <li>- Neue Erscheinungsform entstanden, nachdem Rassismus als Ideologie endgültig für unzeitgemäß gehalten wird</li> </ul>
→ BIORASSISMUS	→ NEORASSISMUS

## Rassismus auf Deutsch

Auf Deutsch sieht es anders aus. Im Duden folgende Bedeutungen zum Begriff des Rassismus:

- 1) ‚(meist ideologischen Charakter tragende, zur Rechtfertigung von Rassendiskriminierung, Kolonialismus o. Ä. entwickelte) Lehre, Theorie, nach der Menschen bzw. Bevölkerungsgruppen mit bestimmten biologischen Merkmalen hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus über- bzw. unterlegen sein sollen.
- 2) dem Rassismus (1) entsprechende Einstellung, Denk- u. Handlungsweise gegenüber Menschen bzw. Bevölkerungsgruppen mit bestimmten biologischen Merkmalen: aufgrund von R. (Rassendiskriminierung) benachteiligt werden.‘  
(Duden 2006)

Mit anderen Worten entspricht hier 1) den ideologischen Rassismus (die Theorie) und 2) die daraus folgende Praxis (z.B. die Nürnberger Rassengesetze oder die südafrikanische Apartheid). Am interessantesten ist aber, dass beide Erklärungen sich auf *biologische* Merkmale beziehen, während die Form eines Neorassismus fehlt.

Der Migrationsforscher Mark Terkessidis veranschaulicht diese Tatsache. Ihm zufolge ist die Diskussion von Rassismus in Deutschland eingeschränkt, weil sie immer um Extremismus und besonders Rechtsradikalismus handele, und dieser Fokus führe zur Deutung, Rassismus sei nur eine Art Betriebsunfall in einer sonst normal funktionierenden Gesellschaft. Der Begriff des Rassismus, so Terkessidis, ist für die Vergangenheit reserviert, und andere Bezeichnungen sowie Fremdenfeindlichkeit oder Ausländerfeindlichkeit würden nicht helfen, denn oft sei der Diskriminierte weder Ausländer noch fremd. Rassismus sei eine Spaltung innerhalb einer Bevölkerung (Terkessidis 2010:84-87).

Terkessidis führt außerdem den Begriff des *rassistischen Wissens* ein. Im Gegensatz zu Vorurteilen, die persönlich sind, ist das *Wissen* sozial: innerhalb einer Gruppe bildet sich einen Konsensus über die auszuschließende Gruppe (Terkessidis 2010:87-88). Dies ist analog zu Herviks Diskurs der Verschiedenheit und dem dazugehörigen unideologischen kontextabhängigen ad hoc-Rassismus. In dem Sinne hat bisher in Deutschland eine Wahrnehmung und Anerkennung eines Neorassismus gefehlt.

## Beispiel: Die Eurobarometer Xenophobie-Umfrage (1997)

1997 unternahm das statistische Büro der EU, Eurostat, eine Sondererhebung zum Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedsländern (Eurobarometer 1997). Auf einer Skala von 1 bis 10, wo 7-10 ‚sehr rassistisch‘ und 1 ‚gar nicht rassistisch‘ entsprach, mussten die Befragten eine Eigeneinstufung machen<sup>2</sup>.

Das Ergebnis ist beim ersten Anblick verblüffend. Jeder achte Däne ist scheinbar ‚sehr rassistisch‘, während die Eigeneinstufung unter den Deutschen bei 8 % gelandet ist, also ungefähr jeder zwölfte Deutsche. Im europäischen Vergleich sind Dänemark und Deutschland nur von Belgien übertroffen, aber auch unter den zwei Ländern ist der Unterschied von 8 % bis 12 % bemerkenswert. Der quantitativ größere Unterschied liegt aber bei den erklärten Antirassisten, wo fast doppelt so viele deutsche (32 %) als dänische Befragte (17 %) antworten, dass sie gar nicht rassistisch seien (Eigeneinstufung 1 auf einer Skala von 1-10; Eurobarometer 1997:2). Die Wahrscheinlichkeit, in Deutschland auf einen Rassisten zu stoßen, sollte dabei ein Drittel niedriger sein als in Dänemark.

Nur: Vorausgesetzt ist, dass die Bedeutung des Wortes ‚Rassist‘ aus seinem Kontext genommen werden kann, was wir eben als unmöglich festgestellt haben. Es fordert weniger, ehe man sich auf Dänisch als Rassist bezeichnet bzw. bezeichnet wird als auf Deutsch, weil man sowohl Bio- als Neorassist sein kann. Deshalb ist es schwierig, eine valide Operationalisierung des Rassismus zu machen. Das fordert entweder eine einseitige Relativierung der Aussagen anhand eines Algorithmus oder die Konstruktion eines kontextunabhängigen Begriffes, der mithilfe einer Batterie listiger Teilfragen z.B. durch eine Faktorenanalyse messbar wird. Es ist dabei ein Ergebnis an sich, wie unterschiedlich mit dem Rassismusbegriff umgegangen wird.

### „Ich bin kein Rassist, aber...“

Ob breites oder schmales Bedeutungsfeld – Rassist zu sein ist weder in Dänemark noch in der BRD sozial akzeptabel, und der Anteil der Befragten der Eurobarometer Xenophobie-Umfrage, die sich eigentlich als rassistisch verstehen, ist wegen des auch bei anonymen

---

<sup>2</sup> Die Frage lautete: *‘Some people feel they are not at all racist. Others feel they are very racist. Would you look at this card and give me the number that shows your own feelings about this? If you feel you are not at all racist, you give a score of 1. If you feel you are very racist, you give a score of 10. The scores between 1 and 10 allow you to say how close to either side you are.’*

Umfragen immer mit einzubeziehenden Faktoren an *Social Desirability* wahrscheinlich höher. Der dominierende Diskurs verlangt Abstand zum Rassismus.

Hervik argumentiert diesbezüglich, dass es durchaus möglich ist, einen dominierenden Diskurs zu verstehen ohne ihn zu internalisieren. Der Diskurs des Antirassismus, der Toleranz und der Gleichheit wird im Gespräch von kultureller Verschiedenheit sozusagen ein- und ausgeschaltet je nach sozialem Kontext, ob öffentlich oder Privat, was Hervik durch die empirisch immer wieder vorkommende ‚Ich bin kein Rassist, aber...‘-Aussage belegt: kulturelle Verschiedenheit stört vielleicht, aber so bald man als Rassist gestempelt ist, ist jeder Hauch von Glaubwürdigkeit verloren (Hervik 1999:129-131). So versetzt sich jede/r sich in eine Art künstliche Schizophrenie, wenn heikle Themen wie Rassismus öffentlich zu besprechen sind.

Aber woher stammt dieser dominierende Diskurs? Warum ermittelt man gegen Dr. Sarrazin und wie ist diese Ermittlung mit ähnlichen Verfahren in Dänemark zu vergleichen? Der Rest des Aufsatzes versucht durch eine Analyse offizieller Texte und vergleichbarer Gesetzeskomplexe diese Frage zu beantworten. Die Analyse konzentriert sich auf eine europäische und eine nationale Ebene Weisen auf bzw. europäischer und nationaler Ebene entgegentreten. Es gibt

- Gesetze zur *Verhütung* des Rassismus vor allem durch Antidiskriminierungsgesetze
- Gesetze zur *Bestrafung* des Rassismus
- Grundgesetze zur *Sicherung* der Gleichheit und Meinungsfreiheit

wo die Verhütungsgesetze als Folge der europäischen Zusammenarbeit Gemeinsamkeiten aufzeigen können, während die Strafgesetze und Grundgesetze nationale Angelegenheiten sind.

### III. Rassismusverhütungsgesetze: Ein europäischer Konsensus des *Political Correctness*?

Nach der Phase der Protestbewegungen der 1960er Jahre besonders in der BRD (die 1968er Bewegungen) in den USA (Bürgerrechtsbewegungen) und in Frankreich (Proteste gegen den Kolonialkrieg in Algerien) gilt in Europa die Ideologie und Praxis des Rassismus endgültig als unzeitgemäß (Geulen 2007:104). Im politischen Establishment ist er mit anderen Worten politisch unkorrekt geworden, nicht zuletzt in Regie der EU,

Dem Parlamentsabgeordneten der Dänischen Volkspartei (DF, Dansk Folkeparti), Søren Krarup, zufolge ist der neue Fokus des europäischen Establishments auf Menschenrechte und Diskriminierungsverhütung aber Ausdruck dafür, dass man in Europa und beson-

ders in der BRD einer unangenehmen Vergangenheit bzw. die Gräueltaten des dritten Reiches entfliehen möchte, während Dänen sich über nichts schämen müssen. Über das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien äußert er Folgendes:

'Det næste bliver naturligvis en form for hemmeligt politi - et EU-Gestapo eller KGB. Sådant som det neurotiske kvindemenneske, Beate Winkler, der er sat i spidsen for overvågningscenteret [Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien, ab], også har antydnet det - hun, der mest synes mig et sørgeligt eksempel på den tyske tragedie, hvor man - tynget af sin nazistiske fortid - ikke tør være sig selv, men jaget af fortidens skygger søger frelse og forløsning i en ny politisk totalitarisme. Flugten fra fortiden - det er Tysklands moderne skæbne, hvorfor alt for mange tyskere er rent neurotiske i deres holdning. Flugten fra fortiden - hvorfor dette ubehagelige kvindemenneske på menneskerettighedernes og EU's vegne vil terrorisere os alle. Flugten fra fortiden - det er Tysklands og det er det moderne Europas forbandelse. Men vi danske vil ikke flygte fra vores fortid, og vi vil ikke acceptere en ideologi og et EU, der vil tvinge os til det. Vi vil være, hvad vi er. (Krarup 2000)

Wenn man vom polemisch-ideologischen Ton abstrahiert, ist der nationalkonservative Krarups Darstellung eine Analyse der ersten Antriebe, eine europäische Gemeinschaft zu gründen. Der Vertrag von Paris (1951), der zum Vorläufer der EU, der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl führte, ist unlösbar an die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges gebunden. Dies ist in der Präambel des Vertrages zu sehen:

'THE PRESIDENT OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY [...] CONSIDERING that *world peace can be safeguarded with the dangers that threaten it*, CONVINCED that the contribution which an organised and vital Europe can make to civilisation is indispensable to the maintenance of *peaceful relations* [...] ANXIOUS to help by expanding their basic production to raise the standard of living and *further the work of peace*, RESOLVED to *substitute for age-old rivalries* the merging of their essential interests; to create, by *establishing an economic community, the basis for a broader and deeper community among peoples long divided by bloody conflicts* [...] HAVE DECIDED to create a European Coal and Steel Community [...]'

(Paris 1951:Präambel; ORIGINALE bzw. *eigene* Hervorhebungen)

Seit Paris hat die europäische Gemeinschaft einen ständigen Charakterwandel erfahren, von einer zwischenstaatlichen kriegspräventiven Zusammenarbeit zu einer aktivistischeren Normsetzung und -diffusion während der 1980er Jahre, weil es wichtig war, sich von den kommunistischen Ostblockländern zu distanzieren. Während der 1990er Jahre nahm der Wunsch nach Entgegentretung von Diskriminierung und Rassismus zu (Manners 2002:236-246). Maßnahmen wie das europäische Jahr 1997 gegen Rassismus und die dar-

aus folgende erwähnte Sondererhebung des Eurostats u.a. mit dem Gebrauch von normativen Worten wie *'alarming'* in einer Konklusion sind Beispiele dessen (Eurobarometer 1997:7)<sup>3</sup>. Das gemeinschaftliche Interesse der 1990er Jahre für Antirassismus mag vielleicht mit dem gleichzeitigen Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien zusammenhängen, weil er zeigte, dass ethnische Säuberungen auf dem europäischen Kontinent noch möglich waren.

Infolgedessen gibt es heute auf höchstem politischem Niveau einen politischen Konsensus des Antirassismus, und die wichtigsten Gesetze zur Verhütung des Rassismus in der BRD sowie in Dänemark entstammen der EU-Richtlinie 43 ‚zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft‘ (RL 43), was in Dänemark als ‚Forskelsbehandlingsloven‘ (LBK 1349) und in der Bundesrepublik als Teil des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verabschiedet wurde.

Mit den gleichen Richtlinien einer gemeinsamen Institution sollte man eigentlich glauben, dass Dänemark bzw. die BRD den gleichen politisch diktierten Weg einschlagen würden. Nur: die bisherigen Vorgeschichten und Praxen könnten kaum unterschiedlicher sein, erst überhaupt die Beziehung zur EU. Während Bundeskanzler Adenauer 1951 beim Vertrag von Paris Patendienste leistete, trat Dänemark erst 1973 nach einer Volksabstimmung der damaligen EG bei und zwar nach einer massiven Kampagne der politisch verantwortlichen, die sich vor allem wirtschaftlicher Argumente bedienten. Die Gemeinschaft als Friedensprojekt wurde kaum angesprochen (Lidegaard 2003:542-619). Das war nicht notwendig, es gab in Dänemark zu Anfang der 1970er Jahre eine Selbstauffassung, ein friedensliebendes und antirassistisches Volk zu sein. Die Auffassung war sozusagen ‚Rassismus? Das kennen wir hier nicht!‘ (Bernth & Esmann 2000:8,54-56). Rassismus gab es im Fernseher, wenn aus den USA von Bürgerrechtsbewegungen berichtet wurde und in den Darstellungen der Geschichtsbücher über das NS-Regime oder über die Sklaverei, wo immer wiederholt wurde, dass Dänemark als erstes Land sie abschaffte. Es ist hier bemerkenswert, dass historische Erfahrungen auf Dänisch zwei aus drei Bedeutungen des Rassismusbegriffes belegen (Kap. II).

---

<sup>3</sup> Die Konklusion war: *“There was little support for the statement that “legally established immigrants from outside the European Union should all be sent back to their country of origin”. Nearly 80% of those interviewed disagreed. Moreover, 79% opposed the view that “all immigrants, whether legal or illegal, from outside the European Union and their children, even those born here, should be sent back to their country of origin”. But this still leaves some 20% who agreed with wholesale repatriation, a figure as alarming as the one for the number of respondents who openly described themselves as racist.*’

Daraus folgt, dass es durchaus möglich ist im gleichen Boot zu sitzen und doch einer Schicksalsgemeinschaft gegensätzliche Bedeutungen zuzuschreiben.

## IV. Strafrecht: Eine nationale Angelegenheit

Auf nationaler Ebene herrschen nämlich ganz andere Dynamiken als auf europäischer Ebene. Hier wird es deutlich, man sitzt zwar im gleichen Boot aber jeder rudert in seine Richtung. Es wird im Folgenden dafür argumentiert, dass die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes manchmal zur Folge hat, dass die erzielte Wirkung dessen ausbleibt und dafür eine gegensätzliche Wirkung auftritt.

### Der „Rassismusparagraph“ des dänischen Strafgesetzes

Obwohl es auf zwischen- und supranationalem Niveau eine umfassende rechtliche Zusammenarbeit gibt, ist Strafrecht bei weitem noch eine nationale Angelegenheit. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden in Dänemark vor allem durch den so genannten „Rassismusparagraphen“ des dänischen Strafgesetzes reguliert:

’Den, der offentlig eller med forsæt til udbredelse i en videre kreds fremsætter udtalelse eller anden meddelelse, ved hvilken en gruppe af personer trues, forhånes eller nedværdiges på grund af sin race, hudfarve, nationale eller etniske oprindelse, tro eller seksuelle orientering, straffes med bøde eller fængsel indtil 2 år.

Stk. 2. Ved straffens udmåling skal det betragtes som en særligt skærpene omstændighed, at forholdet har karakter af propagandavirksomhed.’

(LBK 1034:§ 266b)

Der Paragraph wurde 1971 verabschiedet, und 1995 kam Stück 2 dazu. Die 1971er Verabschiedung war eine Ratifizierung der Rassismuskonvention der UN (Nordisk Ministerråd 2000:17). Es war also eine Art zeitgeistlicher Symbolpolitik: man wollte Sympathie mit den verhetzten Völkern der Welt zeigen, ganz im Einklang mit der früher erwähnten Selbstauffassung, ein antirassistisches und friedensliebendes Volk zu sein. Dass der Paragraph Anwendung im eigenen Lande finden würde, wurde nicht als realistisch empfunden (Bernth & Esmann 2000:55).

Besonders seit der Mitte der 1980er Jahre hat der Paragraph aber auch Anwendung innerhalb der Grenzen Dänemarks gefunden, am Anfang anlässlich rassistischer Aussagen marginalisierter Gruppierungen Jugendlicher (die sog. ‚Grønjakker‘, Bernth & Esmann 2000:56); und seit der Jahrhundertwende sind auch prominente Politiker, Parteivorsitzen-

de und Abgeordnete, mehrmals der Übertretung des § 266b angeklagt worden. 2002 anforderte der dänische Generalstaatsanwalt das Europaparlament die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Europaparlamentmitglieds der dänischen Volkspartei (DF, Dansk Folkeparti) Mogens Camre, damit Camre des Rassismus angeklagt werden könnte<sup>III</sup>. 2003 gab es zwei Urteile nach dem Rassismusparagrafen, eines gegen Dr. Mogens Glistrup, ehemaligen Vorsitzenden der Partei ‚Fremskridtspartiet‘ (FrP., ‚die Fortschrittspartei‘), und eines gegen Morten Messerschmidt, damaliges Jugendmitglied der DF<sup>IV</sup>, heute Abgeordneter im Europaparlament. Seit der Jahrhundertwende haben prominente Politiker außerdem immer wieder ertragen müssen, in den Medien als rassistisch und fremdenfeindlich gestempelt zu werden. Auf diese Tatsache wird später eingegangen, zuerst kann einfach festgestellt werden, dass „Sarrazin-Fälle“ mit Rassismusanlagen an prominente Politiker bei weitem kein neues Phänomen in Dänemark sind, obwohl man sich bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht einmal vorgestellt hatte, dass ein solcher Paragraph innerhalb der Landesgrenze Anwendung finde würde. Sind dänische Politiker rassistischer, oder gibt es einen anderen Grund?

Der Rassismusparagraph gilt nicht nur für Rassendiskriminierung im engen Sinne, sondern auch für Beleidigungen und Drohungen gegen die ethnische und nationale Herkunft, die sexuelle Orientierung<sup>4</sup> und den Glaube, und doch hat der Paragraph seinen Namen behalten. Mit anderen Worten sind im Volksmunde alle Drohungen und Beleidigungen gegen Minoritäten ein zu bestrafender Rassismus. Dies deutet auf eine breite Bedeutung des dänischen Wortes *racisme* hin, die dem Neorassismus und seiner Aufrechnung entideologierter ad hoc-Formen der Diskriminierung Platz einräumt.

Dansk Sprognævn zufolge habe diese Bedeutung zu Beginn der 1970er Jahre angefangen, ironischerweise gleichzeitig mit der Verabschiedung des Paragraphen. Den Bedeutungswandel veranschaulicht Dansk Sprognævn durch Beispiele aus Zeitungsartikeln ab 1965 bis 1987. Rassismus tritt ab 1965 in Alternativverbindungen auf, sei es Geschlechterproblematiken, Berufsdiskriminierung, Frauenliteratur und nicht zuletzt Fremden-, Flüchtlinge- und Ausländerfeindlichkeit (Dansk Sprognævn 1991:3). Die Bedeutungsgeschichte des Rassismusbegriffes auf Dänisch hat damit bis jetzt einen Gegensatz zum deutschen Rassismusbegriff aufgezeigt.

---

<sup>4</sup> Die Strafbarkeit für sexuelle Orientierung kam 1987 hinzu (Nordisk Ministerråd 2000:17)

### *Das Wörterbuch als Gesetzbuch: Beleidigungseinspruch verworfen*

Wie schon erwähnt mussten schon mehrere dänische Politiker Vorwürfe des Rassismus über sich gehen lassen. 2000 antwortete Parteivorsitzende der DF, Pia Kjærsgaard, einen solchen Vorwurf mit einem Beleidigungsverfahren, nachdem Karen Sunds, eine politische Gegnerin, in einer Radiosendung Kjærsgaards Ansichten als rassistisch charakterisiert hatte.<sup>v</sup> Kjærsgaard gewann den Rechtsstreit im Amt- und Landesgericht<sup>vi</sup>. Sunds legte Revision ein, und gewann mittels der ergänzten Definition des Rassismus von Dansk Sprognaevn, und das Urteil des Obersten Gerichtshofes untermauerte damit die neue Bedeutung des Wortes<sup>vii</sup>.

## Volksverhetzung im deutschen Strafgesetzbuch

Während der Rassismusparagraph Anfang der 1970er Jahre als außenpolitischer Symbolakt verabschiedet wurde, hat das entsprechende deutsche Gesetz, der Volksverhetzungsparagraph (StGB § 130, siehe Anhang 1), nach welchem gegen Thilo Sarrazin ermittelt wird, eine ganz andere Entstehungs- und Wirkungsgeschichte. Die jetzige Fassung ist aus 2005, aber er wurde schon 1871 mit der Gründung des deutschen Reiches verabschiedet. Es hat inzwischen einen erheblichen Wandel der jeweiligen Fassungen gegeben, und hier sind zwei auf die NS-Zeit bezogene historische Erfahrungen besonders erkennbar: In der ersten Revision nach dem 1949er Grundgesetz der BRD ist der Bezug zu der im Artikel 1 des neuen Grundgesetzes verankerte Untastbarkeit der Menschenwürde deutlich:

„[1] Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. [2] Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“ (StGB § 130 vom 30. Juli 1960)

Die Lehre der rechtslosen NS-Willkürherrschaft ist außerdem durch die explizite Erwähnung der Strafbarkeit von Willkürmassnahmen erkennbar.

In der bisherigen 1876er Fassung ist vom Schutz der Menschenwürde und damit des Individuums keine Rede, sondern wird nur von ‚Klassen‘<sup>5</sup> gesprochen:

‚Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. (StGB § 130 vom 30. März 1876)

Die 1994er Revision ist umfassend, warum nur (3) zitiert wird (siehe Anhang 1 für Volltextversion):

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art<sup>6</sup> in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. (StGB § 130 vom 1. Dezember 1994)

Deutschlands historische Erfahrungen sind also ein Motor für Gesetzgebung gewesen, im Grundgesetz sowie im Strafgesetz, und im Gegensatz zu Dänemark ist das Gesetz genau entworfen, um inländischen Rassismus zu bekämpfen.

Nur: Terkessidis zufolge wäre dieser gezielte Fokus nicht nur eine Lösung und Bekämpfung des Rassismus, sondern auch eine Fixierung der Vergangenheit und damit Teil des Problems, denn wenn Rassismus und die Strafbarkeit dessen vor allem mit Vergangenheitsbewältigung und klassischem Biorassismus verknüpft wird, schafft das eine Blindheit gegenüber dem Neorassismus, die keiner Theorie entstammen, sondern sich aus den vorhandenen Kontexten und Relationen bilden. Die Ermittlung gegen Sarrazin, ob gerecht oder nicht, kündigt aber vielleicht neue Zeiten an.

---

<sup>5</sup> Es wäre bezüglich des Klassenbegriffes interessant, die Semantik des Wortes historisch zu erforschen, ob hier Unterschiede zur ‚Rasse‘ als sozialer Begriff bestehen oder ob es einfach Bezeichnungen für das gleiche aus zwei verschiedenen Zeiten sind.

<sup>6</sup> Der Völkermordsparagraph 220a fiel am 30.06.2002 weg. Siehe Anhang 2 für Volltextversion

## V. Zusammenfassung

Rassismus ist ein durch und durch historisches Phänomen und damit wird die ihm zugeschriebene Bedeutung immer von Kampf geprägt sein. Aus dem gleichen Grund ist es auch nicht möglich, seinen Inhalt zu fixieren, besonders nicht nachdem seine theoretische Basis als unzeitgemäß erklärt worden ist und nur eine kontextabhängige Praxis zurück ist.

Infolgedessen gibt es auf Dänisch und Deutsch auch deutliche semantische Unterschiede. Auf Deutsch ist Rassismus jeweils die Ideologisierung und Praxis eines rassistischen Denkens, das sich immer auf biologische Merkmale bezieht, was idealtypisch als Biorassismus charakterisiert ist. Pragmatisch wird der Rassismus aber eng mit der NS-Vergangenheit verknüpft, welches eine Blindheit gegenüber neuen Erscheinungsformen geschaffen hat.

Auf Dänisch gibt es drei Bedeutungen: eine die NS-Ideologie bezeichnende ideologische, eine die Überlegenheit bestimmter Rassen behauptende theoretische und eine praxisbezogene. Die Ideologische und die theoretische Bedeutung sind als Biorassismus charakterisiert, während die praxisbezogene als Idealtyp eines Neorassismus identifiziert ist. Damit hat Rassismus eine breitere Bedeutung auf Dänisch, besonders da der Neorassismus alle Situationen bezeichnen, wo eine Gruppe von einer anderen anhand sozial konstruierter ad hoc-Unterschiede diskriminiert wird.

Es gibt auf EU-Niveau einen Konsensus, was bezüglich des Rassismus politisch gängig ist, aber eine Normdiffusion an die Mitgliedsstaaten ist mühsam, denn Rassismuskurse hängen stark von der Sprache und der geschichtlichen Erfahrung des jeweiligen Mitgliedsstaates ab.

Dies bedeutet auch, dass es möglich ist, vergleichbare Gesetze zu haben und doch sehr verschiedene Praxen aufzuzeigen. In Dänemark wurde eine UN-Resolution ratifiziert und einen Rassismusparagrafen eingeführt ohne dass damit gerechnet wurde, dass er in Anwendung kommen würde, wobei die Sprachentwicklung und das politische Klima es anders wollte. Dafür hat man in der Bundesrepublik Deutschland Gesetzergänzungen verabschiedet eben um inländischen Rassismus zu verhindern, welches die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat zu ungunsten einer Anerkennung des Neorassismus.

Im Moment, Herbst 2010, wird aber gegen einen deutschen Politiker ermittelt, ob man ihn der Volksverhetzung anklagen kann. Zieht sich ein solches Verfahren durch, kann es als eine erste Anerkennung eines Neorassismus in Deutschland angeschaut werden.

## VI. Literatur

- Bernth, Susanne & Esmann, Frank (2000): 'Danske tilstande – Om racisme og fremmedhad', Forum, København
- Dansk Sprognævn (1991): 'Racisme og racist' in: *Nyt fra sprognævnet* (1), pp. 7-10
- Geulen, Christian (2007): 'Geschichte des Rassismus', Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
- Hervik, Peter (1999): 'Den generende forskellighed', Hans Reitzels Forlag, København
- Lidegaard, Bo (2003): 'Jens Otto Krag'. Gyldendal, København
- Manners, Ian (2002): 'Normative Power Europe: A Contradiction in Terms?', in: *Journal of Common Market Studies* 40(2): pp. 235-258
- Nordisk Ministerråd (2000): Rapport om de nordiska ländernes straffrättsliga reglering av rasism och främlingsfientlighet, in: *TemaNord* 2000:513, København
- Sarrazin, Thilo (2010): 'Deutschland schafft sich ab', Deutsche Verlags-Anstalt, München
- Terkessidis, Mark (2010): 'Interkultur', Suhrkamp, Berlin

## Quellenverzeichnis

StGB 1871 Anhang 1	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 <a href="http://lexetius.com/StGB/">http://lexetius.com/StGB/</a>
GG 1949 Anhang 2	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 <a href="http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html">http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html</a>
Eurobarometer 1997 Anhang 3	Eurobarometer Opinion Poll No. 47.1: 'Racism and Xenophobia in Europe. First Results presented at the closing conference of the European Year against Racism'. Luxembourg, 18-19 December 1997 <a href="http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_113_en.pdf">http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_113_en.pdf</a>
Krarup 2000 Anhang 4	Grundlovstale ved Aastrup Mølle. Søren Krarup, 5.6.2000 <a href="http://www.kronen.dk/htm/artikler-indlaeg/artikel24.htm">http://www.kronen.dk/htm/artikler-indlaeg/artikel24.htm</a>
LBK 1349 Anhang 5	Beskæftigelsesministeriet: LBK no. 1349 'Forskelsbehandlingsloven' vom 16.12.2008 <a href="https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=126465#K27">https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=126465#K27</a>
Paris 1951 Anhang 6	Treaty Establishing the European Coal and Steel Community and Annexes I-III (Draft, English Text), Paris, 18 April 1951 <a href="http://www.unizar.es/euroconstitucion/library/historic%20documents/Paris/TRAITES_1951_CECA.pdf">http://www.unizar.es/euroconstitucion/library/historic%20documents/Paris/TRAITES_1951_CECA.pdf</a>
RL 43 Anhang 7	EU-Ministerrat (2000): Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_180/l_18020000719de00220026.pdf">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_180/l_18020000719de00220026.pdf</a>
LBK 1034 Anhang 8	Bekendtgørelse af straffeloven: LBK no. 1034 vom 29.10.2009 <a href="https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=126465">https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=126465</a>

## Endnoten: Zeitungsartikel

<sup>i</sup> Berliner Morgenpost am 27.07.2010 (Anhang 10)

<sup>ii</sup> Dagbladet Information am 31.08.2010; Frankfurter Allgemeine Zeitung am 02.09.2010 (Anhang 11)

<sup>iii</sup> Ritzaus Bureau am 09.10.2002 (Anhang 12). Siehe auch  
<http://www.update.dk/cfje/Lovbasen.nsf/ID/LB02231634>

<sup>iv</sup> Berlingske Tidende 12.03.2003 (Anhang 13); Dagbladet Politiken 10.05.2003 (Anhang 14)

<sup>v</sup> Morgenavisen Jyllandsposten am 09.10.2000 (Anhang 15)

<sup>vi</sup> ibid. am 18.06.2003 (Anhang 16)

<sup>vii</sup> Berlingske Tidende am 25.06.2003 (Anhang 17)